



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Manfred Gräbner

Standort

Chromstraße 70 in 33415 Verl

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisen-Schrotten

Datum der Überwachung

04. April 2018

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 6 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 8 Stunden

Gesamtdauer: 14 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldet.

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage.



Datum der Veröffentlichung: 06. Juli 2018

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der Bezirksregierung Detmold vom 20. Juni 2003, Aktenzeichen 52.10.87 GT.
- Checklisten: Management, Mantelbogen, Genehmigungsbescheid und Luftreinhaltung.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

Abfallstoffstromkontrolle

1. Die zur Führung von Nachweisen und Registern erforderlichen Kenn-Nummern sind nicht vorhanden.
2. Eine durch Nebenbestimmungen geforderte Abfallbilanz wurde nicht fristgerecht vorgelegt.
3. Die Entsorgung von Elektroschrott wird nicht gemäß den Vorgaben des ElektroG (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten).
4. Ein Abfallbeauftragter nach § 2 Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV ist nicht vorhanden.
5. Für die Einleitung des auf den Hof- und Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläran-



Datum der Veröffentlichung: 06. Juli 2018

Seite 3 von 3

lagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Frist zur Vorlage der Bilanzen, Nachweise, Beauftragungen und des Erlaubnisantrags bis zum 30. Juni 2018.